



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/250

Der Landtag hat den Gesetzentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/250, durch Plenarbeschluss vom 25. Februar 2010 federführend an den Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend an den Finanzausschuss und an den Wirtschaftsausschuss überwiesen. Alle drei Ausschüsse haben sich in mehreren Sitzungen mit der Vorlage befasst und gemeinsam eine schriftliche und mündliche Anhörung durchgeführt. Sie schlossen ihre Beratungen in einer gemeinsamen Sitzung am 9. Juni 2010 ab.

In Übereinstimmung mit den beteiligten Ausschüssen empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der LINKEN und SSW dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellungen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Thomas Rother
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf:

Artikel 1 Änderung des Sparkassenge- setzes

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Unterstützung durch den Träger, Haftung sowie Bildung und Übertragung von Stammkapital“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die Satzung kann die Bildung von Stammkapital vorsehen. Stammkapital ist der Teil des Eigenkapitals der Sparkasse, der durch Einlagen und/oder Umwandlung von Dotationskapital bzw. von Rücklagen gebildet wird. Über die Bildung des in den Sätzen 1 und 2 genannten Stammkapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung der Vertretung des Trägers.

(5) Bis zu 25,1 v.H. des Stammkapitals können von anderen öffentlich-rechtlichen Sparkassen, deren Trägern im Sinne des § 1 Abs. 1 oder von vergleichbaren Trägern im Sinne des Satzes 2 gehalten werden. Vergleichbare Träger sind juristische Personen ohne private Eigentümer, Mitglieder oder vergleichbare Berechtigte, die an einer Sparkasse im Sinne

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Sparkassenge- setzes

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die Satzung kann die Bildung von Stammkapital vorsehen. Stammkapital ist der Teil des Eigenkapitals der Sparkasse, der durch Einlagen und/oder Umwandlung von Dotationskapital beziehungsweise von **Sicherheitsrücklagen** gebildet wird. Über die Bildung des in den Sätzen 1 und 2 genannten Stammkapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung der Vertretung des Trägers.

(5) Bis zu 25,1 v.H. des Stammkapitals können von **neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten gehalten werden. Neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte sind** andere öffentlich-rechtliche Sparkassen, deren Träger im Sinne des § 1 Abs. 1 oder vergleichbare Träger im Sinne des Satzes 3. Vergleichbare Träger sind juristische Personen ohne private

des § 40 Abs. 1 Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) mehrheitlich beteiligt sind, unter staatlicher Aufsicht auf die Wahrung sparkassentypischer Aufgaben sowie darauf verpflichtet sind, etwaige Ausschüttungen und Liquidationserlöse gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen. Sobald diese Voraussetzungen entfallen, erlischt die Berechtigung zum Erwerb oder Halten von Stammkapitalanteilen.

(6) Die Einbeziehung von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten nach Absatz 5 Satz 1 erfolgt durch Einlagen zur Erhöhung des Stammkapitals und/oder durch Übertragung von Anteilen am vorhandenen Stammkapital. Hierzu sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag insbesondere die Höhe der Einlage bzw. der zu übertragende Anteil am Stammkapital sowie der Zeitpunkt der Einlage bzw. der Übertragung zu regeln. Darüber hinaus können die Art und Höhe eines Wertausgleichs vereinbart werden. Der Vertrag ist dem Innenministerium rechtzeitig vor Vertragsabschluss anzuzeigen.

Eigentümer, Mitglieder oder vergleichbare Berechtigte, die an einer Sparkasse im Sinne des § 40 Abs. 1 Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) mehrheitlich beteiligt sind, **Mitglied eines regionalen Sparkassen- und Giroverbandes sind**, unter staatlicher Aufsicht auf die Wahrung sparkassentypischer Aufgaben sowie darauf verpflichtet sind, etwaige Ausschüttungen und Liquidationserlöse gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen. Sobald diese Voraussetzungen entfallen, erlischt die Berechtigung zum Erwerb oder Halten von Stammkapitalanteilen.

(6) Die Einbeziehung von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten nach Absatz 5 Satz 1 erfolgt durch Einlagen zur Erhöhung des Stammkapitals und/oder durch Übertragung von Anteilen am vorhandenen Stammkapital. Hierzu sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag insbesondere die Höhe der Einlage **oder des zu übertragenden Stammkapitalanteils**, der Zeitpunkt der Einlage **oder** der Übertragung **sowie die Folgen des Erlöschens einer Berechtigung als vergleichbarer Träger gemäß Abs. 5** zu regeln. Darüber hinaus können die Art und Höhe eines Wertausgleichs vereinbart werden. **Regelungen über die Beendigung einer Beteiligung müssen so beschaffen sein, dass sie für den Träger im Rahmen der ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft jederzeit erfüllbar bleiben. Sofern ein Wertausgleich vereinbart wird, ist in gleicher Höhe zugunsten des Trägers eine stille Einlage bei der Sparkasse zu begründen, die eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben muss. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Das Innenministerium ist nicht befugt, im Rahmen der Aufsicht über die kommunale Haushaltswirtschaft zu verlangen, dass Träger von Sparkassen Stammkapitalanteile bilden oder bereits ge-**

bildetes Stammkapital übertragen.

(7) Weitere Erhöhungen des Stammkapitals auch unter Teilnahme eines oder mehrerer neben dem Träger am Stammkapital Beteiligter sowie weitere Übertragungen von Teilen vorhandenen Stammkapitals sind zulässig, solange die Beteiligungsgrenze nach Abs. 5 Satz 1 nicht überschritten wird. Die Absätze 5 und 6 gelten im Übrigen entsprechend.“

(7) unverändert

2. § 5 erhält folgende Fassung:

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Zuständigkeit der Vertretung
des Trägers

„§ 5
Zuständigkeit der Vertretung
des Trägers

(1) Die Vertretung des Trägers wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der Mitglieder, die dem Verwaltungsrat kraft Gesetzes oder gemäß § 9 Abs. 3 angehören.

(1) unverändert

(2) Sie beschließt über

(2) Sie beschließt über

1. die Errichtung und die Auflösung der Sparkasse, die Vereinigung der Sparkasse mit anderen Sparkassen sowie den Beitritt zu Sparkassenzweckverbänden nach Anhörung des Verwaltungsrates,

1. unverändert

2. den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung nach Anhörung des Verwaltungsrates,

2. unverändert

3. die Zustimmung zur Bildung von Stammkapital nach § 4 Abs. 4 Satz 3 sowie den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Einbeziehung von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten nach § 4 Abs. 6,

3. unverändert

4. die Genehmigung der Bestellung und der Rücknahme der Bestellung

4. unverändert

a) der Mitglieder des Vorstandes und

b) der oder des Vorsitzenden des Vorstandes,

5. die Entlastung des Verwaltungsrates,

5. unverändert

6. die Stellungnahme zu einer vorgesehenen Schließung von Zweigstellen,

6. unverändert

- | | |
|--|---|
| 7. die Genehmigung der Richtlinien der Geschäftspolitik nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, | 7. unverändert |
| 8. die Genehmigung der Verwendung von Überschüssen nach § 27 Abs. 4 Satz 4, | (entfällt) |
| 9. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 6 Satz 2, | 8. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 6 Satz 2, |
| 10. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 20, soweit nicht in dieser Vorschrift etwas anderes bestimmt ist.“ | 9. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 20, soweit nicht in dieser Vorschrift etwas anderes bestimmt ist.“ |
| 3. § 7 wird wie folgt geändert: | 3. § 7 wird wie folgt geändert: |
| a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt: | a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt: |
| „(3) Bei Sparkassen, an deren Stammkapital neben dem Träger weitere Beteiligte bestehen, gehört dem Verwaltungsrat mindestens ein Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten an, maximal jedoch drei Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten. Die Anzahl der Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten bestimmt sich nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 4 Abs. 6. Die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder nach § 9 Abs. 1 verringert sich entsprechend.“ | „(3) Bei Sparkassen mit neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten gehört dem Verwaltungsrat mindestens ein Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten an, maximal jedoch drei Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten. Die Anzahl der Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten bestimmt sich nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 4 Abs. 6. Die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder nach § 9 Abs. 1 verringert sich entsprechend. Bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Zusammensetzung müssen die weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Abs. 1) und die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates (§ 8 Abs. 1) die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates bilden. “ |
| b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7. | b) unverändert |
| 4. § 9 wird wie folgt geändert: | 4. § 9 wird wie folgt geändert: |
| a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt: | a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt: |
| „(3) Die Vertreter eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten werden von diesem in den Verwaltungsrat entsandt. Im Fall mehrerer neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten werden deren Vertreter in einer Beteiligtenversammlung gewählt. Jeder neben dem Träger am | „(3) Die Vertreter eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten werden von diesem in den Verwaltungsrat entsandt. Im Fall mehrerer neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten werden deren Vertreter, soweit die Satzung der Sparkasse nichts anderes bestimmt , in einer |

Stammkapital Beteiligte entsendet einen Vertreter in die Beteiligtenversammlung. Je angefangene EUR 1.000 Beteiligung am Stammkapital der Sparkasse vermitteln eine Stimme. Die Beteiligtenversammlung stimmt in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Bewerber und Bewerberinnen eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt. Weitere Regelungen können in der Satzung der Sparkasse getroffen werden.“

Beteiligtenversammlung gewählt. Jeder neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte entsendet einen Vertreter in die Beteiligtenversammlung. Je angefangene EUR 1.000 Beteiligung am Stammkapital der Sparkasse vermitteln eine Stimme. Die Beteiligtenversammlung stimmt in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Bewerber und Bewerberinnen eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt. Weitere Regelungen können in der Satzung der Sparkasse getroffen werden.“

- | | |
|--|---|
| <p>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es werden in Nummer 2 die folgenden Worte angefügt:</p> <p>„dies gilt nicht für Personen, die Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter oder Angestellte eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten oder mit diesem verbundenen Unternehmen sind;“.</p> <p>c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und es wird in den Sätzen 1 und 2 die Angabe „Absatz 3“ jeweils durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.</p> <p>d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und Satz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Ein Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 oder 3 kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde abberufen werden.“</p> <p>e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.</p> | <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p> |
| <p>5. § 10 wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung; wurde Stammkapital</p> | <p>a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung; bei Sparkassen mit</p> |

übertragen, bedürfen die Richtlinien der Geschäftspolitik der Genehmigung der Vertretung des Trägers.“	neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten bedürfen die Richtlinien der Geschäftspolitik der Genehmigung der Vertretung des Trägers.“
b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 1 eingefügt: „1. den Beschluss über die Bildung von Stammkapital,“	b) unverändert
c) Die bisherigen Nummern 1 bis 16 werden Nummern 2 bis 17.	c) unverändert
d) In der neuen Nummer 16 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 6“ ersetzt.	c) unverändert
6. § 11 wird wie folgt geändert: In Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.	6. unverändert
7. § 15 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.	7. unverändert
8. § 18 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.	8. unverändert
9. § 27 wird wie folgt geändert: a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt: „(4) Bei Sparkassen, an deren Stammkapital Beteiligungen bestehen, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Stattdessen ist der im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss zunächst um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr zu mindern. Der gegebenenfalls geminderte Jahresüberschuss kann mit Wirkung für den Bilanzstichtag bis zur Hälfte der Sicherheitsrücklage zugeführt werden (Vorwegzuführung). Soweit der verbleibende Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können aus ihm mit Genehmigung der Vertretung des Trägers Ausschüttungen auf das Stammkapital erfolgen. An den Ausschüttungen sind die Stammkapitalinhaber entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital beteiligt; entsprechendes gilt für ihre Beteiligung am Liqui-	9. § 27 wird wie folgt geändert: a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt: „(4) Bei Sparkassen mit neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Stattdessen ist der im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss zunächst um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr zu mindern. Der gegebenenfalls geminderte Jahresüberschuss wird mindestens zu einem Drittel, höchstens jedoch bis zur Hälfte den Rücklagen zugeführt werden (Vorwegzuführung). Soweit der verbleibende Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können aus ihm Ausschüttungen auf das Stammkapital erfolgen. An den Ausschüttungen sind die Stammkapitalinhaber entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital beteiligt; entsprechendes gilt für ihre Beteiligung am

<p>dationserlös nach einer Auflösung der Sparkasse (§ 30). “</p> <p>b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.</p> <p>10. § 38 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1.</p> <p>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p> <p>„(2) Bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen, an deren Stammkapital Beteiligungen bestehen, unterliegen die Beteiligten insoweit der Rechtsaufsicht des Landes, als deren Beteiligung an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse betroffen ist.“</p>	<p>Liquidationserlös nach einer Auflösung der Sparkasse (§ 30). “</p> <p>b) unverändert</p> <p>10. unverändert</p>
--	--

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Vergleichbare Träger im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 3 SpkG sind nur solche juristischen Personen, die die Anforderungen des § 4 Abs. 5 Satz 3 SpkG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfüllen; § 4 Abs. 5 Satz 4 SpkG bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.